

Förderprogramm Energie 2012–2013; Grosskredit

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag für einen Grosskredit zum Förderprogramm Energie 2012–2013 des Aufgabenbereichs 615 'Energie' zur Beschlussfassung.

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Regierungsrat einen Grosskredit "Förderprogramm Energie 2012–2013" für einen einmaligen Nettoaufwand von 9,4 Millionen Franken. Dieser Grosskredit ist Voraussetzung für die Weiterführung der bewährten und erfolgreichen Förderung energieeffizienter Massnahmen und erneuerbarer Energien.

Der Kanton Aargau setzt seit Jahren verschiedene Förderprogramme für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich um. In der Aufgabenteilung mit dem Bund und basierend auf der Bundesverfassung sind die Kantone für den Gebäudebereich zuständig und so auch für die energetischen Massnahmen im Gebäudebereich. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben aufgezeigt, dass die Förderungen erfolgreich sind und die Entwicklung im Sinne der Ziele des Kantons unterstützen. Die Förderbedingungen richten sich nach den Empfehlungen des harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM). Kontinuität ist dabei eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg von Förderprogrammen. Der Erfolg der Förderprogramme wird von den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem Bund in der "Wirkungsanalyse kantonaler Förderprogramme" jährlich überprüft. Durch diese Fördermassnahmen soll die Energieeffizienz im Gebäudebereich erhöht und die CO₂-Bilanz verbessert werden. Durch Fördermassnahmen kann eine schnelle Einführung von neuen Produkten und Systemen am Markt wesentlich unterstützt werden, wie zum Beispiel Dreifachverglasungen, verbesserte Wärmedämmstoffe, Systeme zur Sonnenenergienutzung oder energieeffiziente Wärmepumpen.

Das "Förderprogramm Energie 2012–2013" umfasst finanzielle Beiträge an konkrete Projekte wie Holzheizungen, Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und Sanierungen nach dem Minergie-Standard. An den Kosten des "Förderprogramms Energie 2012–2013" beteiligt sich auch der Bund mit Mitteln aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe.

Begleitend zum "Förderprogramm Energie 2012–2013" werden vom Förderprogramm unabhängige indirekte Massnahmen umgesetzt. Diese werden weiterhin über das Globalbudget finanziert und umfassen im Wesentlichen die Information und Motivation von Bauherrschaften, die Energieberatung von Privaten, die Unterstützung von Gemeinden, die MINERGIE-Zertifizierung sowie die Aus- und Weiterbildung von Baufachleuten.

Die BDP, die CVP, die EVP, die FDP, die Grünen, die SD, die SP und die SVP sowie der Aargauische Gewerbeverband (AGV), die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), der Baumeisterverband Aargau, der Hauseigentümerverband Aargau (HEV), aargauSüd Impuls, Fricktal Regio Planungsverband, zofingenregio Regionalplanung, der Regionalplanungsverband Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt sowie der WWF Aargau haben sich an der Anhörung beteiligt (vgl. Ziffer 11).

2. Ausgangslage

2.1 Handlungsbedarf aufgrund von Bundesvorgaben

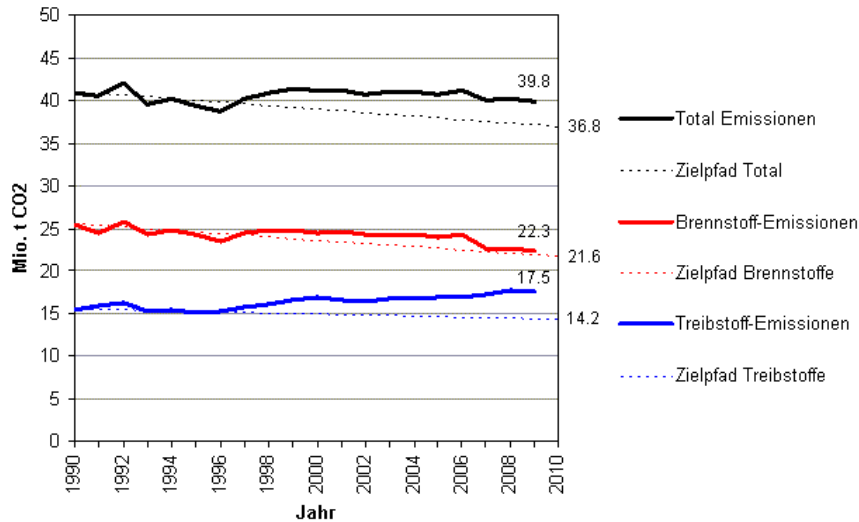
2.1.1 CO₂-Gesetz Schweiz

Die aktuellen Reduktionsziele gemäss CO₂-Gesetz sind in Übereinstimmung mit dem Kyoto-Protokoll bis 2012 befristet. Über das Jahr 2012 hinausgehende Reduktionsziele und die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen werden im Rahmen der laufenden Debatte im Bundesparlament zur Revision des CO₂-Gesetzes beraten. Mit der Ratifikation des Kyoto-Protokolls im Juli 2003 hat sich die Schweiz verpflichtet, die Treibhausgasemissionen (Kohlendioxid, Methan, Lachgas und synthetische Gase) im Zeitraum 2008–2012 um 8 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Das CO₂-Gesetz fixiert für den gleichen Zeitraum eine Reduktion der gesamten energetischen CO₂-Emissionen um 10 % (Teilziel Brennstoffe: -15 %; Teilziel Treibstoffe: -8 %).

Ergänzend zu inländischen Massnahmen können auch Emissionszertifikate angerechnet werden, die durch die Realisierung von Klimaschutzprojekten im Ausland generiert wurden. Sowohl bei den Zielen des CO₂-Gesetzes und des Kyoto-Protokolls resultieren Ziellücken. In Bezug auf die Ziele des CO₂-Gesetzes rechnet das Bundesamt für Umwelt (BAFU [Stand: 28. Juni 2010]) über den Zeitraum 2008–2012 gerechnet mit einer Ziellücke im Umfang von 0,3 Millionen Tonnen. Die Unsicherheiten der Schätzungen sind noch gross. Es sind auch Szenarien denkbar, die zu einer grösseren Ziellücke oder zu einer Reserve führen.

Grafik

Entwicklung der CO₂-Emissionen gemäss CO₂-Gesetz (Zeitreihe 1990–2010), Angaben in Millionen Tonnen CO₂. Die gestrichelten Linien markieren den jeweiligen Zielpfad, ohne Berücksichtigung des Erwerbs von ausländischen CO₂-Zertifikaten. Die Emissionswerte der Brennstoffe sind klimakorrigiert (Quelle: BAFU 28. Juni 2010).



2.1.2 Klimapolitik Schweiz nach 2012

Ab 2012 will die Schweiz ihre Treibhausgasemissionen weiter vermindern, emissionsärmere Technologien fördern und die Finanzierung ihrer Klimapolitik sichern. Reduktionsziele und Massnahmen für die Zeit nach 2012 werden im Rahmen der laufenden Debatte im Bundesparlament zur Revision des CO₂-Gesetzes beraten.

Das revidierte CO₂-Gesetz sieht der Bundesrat als indirekten Gegenvorschlag zur "Volksinitiative für ein gesundes Klima" (Klimainitiative), welche mindestens 30 % Reduktion der Treibhausgase bis 2020 (gegenüber 1990) im Inland verlangt. Aufgrund der dadurch gegebenen Fristen muss der Ständerat die Vorlage spätestens in der Sommersession 2011 verabschieden.

Ein wichtiger Baustein zur Zielerreichung ist die Weiterführung des Gebäudeprogramms mit maximal 200 Millionen Franken pro Jahr aus Mitteln der CO₂-Abgabe. Damit werden Modernisierungen der Gebäudehülle gefördert, und der Einsatz von erneuerbaren Energien wird unterstützt.

2.1.3 Reduktion Abhängigkeit von fossilen Energieträgern

Rund zwei Drittel der schweizerischen Energieversorgung basieren auf den fossilen Energieträgern Erdöl und Gas (Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2009). Dabei ist die Schweiz vollständig vom Ausland abhängig. Die Anzeichen mehren sich, dass in absehbarer Zeit die Versorgung mit Erdöl mit deutlichen Preisanstiegen verbunden ist. Neben der Reduktion des CO₂-Ausstosses lohnt es sich deshalb auch die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren (Entkarbonisierung). Damit reduziert sich auch die wirtschaftliche Anfälligkeit auf geopolitische Krisen. Im Gebäudebereich kann die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern durch den Einsatz von erneuerbarer Energie und durch gesteigerte Energieeffizienz deutlich reduziert werden.

Mit der neuen Ausrichtung der Bundesenergiepolitik steigt zudem die Wahrscheinlichkeit, dass die Strompreise mittelfristig erhöht werden müssen.

2.2 Handlungsbedarf aufgrund von kantonalen Vorgaben

Im Planungsbericht "energieAARGAU" vom Juni 2006 wird die vom Grossen Rat beschlossene langfristige Ausrichtung der Energiepolitik des Kantons Aargau aufgezeigt. Über die Hauptausrichtungen von "energieAARGAU" strebt die kantonale Energiepolitik langfristig eine wesentliche Steigerung der Energieeffizienz und eine Verbesserung der CO₂-Bilanz an. Schwerpunkte der Umsetzung sind die Förderung der Energieeffizienz im Zuständigkeitsbereich der Kantone, dem Gebäudebereich und die Förderung erneuerbarer Energien. Damit werden die Ziele des Bundes unterstützt.

Im Entwicklungsleitbild des Regierungsrats, 2009–2018, hält der Regierungsrat fest, dass sich der Energiekanton Aargau auch in den nächsten Jahren als Themenführer in der Energiedebatte profilieren will. Die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sind primäre Ziele der kantonalen Energiepolitik. Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und zur intensiveren Nutzung von erneuerbaren Energien sollen ausgebaut werden.

Im Rahmen des kantonalen Energiegesetzes wird seit 2002 mit Unterstützung durch Globalbeiträge des Bundes ein Förderprogramm für erneuerbare Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt. Der Kanton stimmt seine Förderung auf die Massnahmen des Bundes ab, um insbesondere Doppelförderungen zu verhindern. Die Förderprogramme des Bundes und der Kantone stützen sich inhaltlich auf das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM) ab, welches in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie (BFE) erarbeitet worden ist. Das HFM liefert Empfehlungen für die Ausgestaltung direkter Massnahmen. Es definiert die Minimalanforderungen an die Förderprogramme der Kantone und dient deshalb auch als Grundlage für die Bestimmung der Globalbeiträge des Bundes an die Kantone. Durch direkte Massnahmen werden finanzielle Beiträge an konkrete Projekte wie Holzfeuerungen, Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und Modernisierungen nach dem Minergie-Standard ausgerichtet. Begleitend dazu werden indirekte Massnahmen ergriffen. Zu diesen zählen unter anderem die Information und Motivation von Bauherren, die Energieberatung von Privaten, die Unterstützung von Gemeinden sowie die Aus- und Weiterbildung von Baufachleuten.

2.3 Stand Förderprogramm 2010–2011

a) Stand Förderprogramm 2010

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 30. März 2010 für das "Förderprogramm Energie 2010–2011" einen Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 9,4 Millionen Franken beschlossen.

Das Förderprogramm 2010 ist schleppend angelaufen. Förderzusagen konnten insgesamt über 3,59 Millionen Franken gemacht werden. Dies entspricht nur knapp der Hälfte der prognostizierten Förderzusagen gemäss Botschaft Grosskredit Förderprogramm 2010–2011 von 7,6 Millionen Franken, was auf folgende Ursachen zurückgeführt werden kann:

- Die definitiven Förderzusagen konnten erst nach dem Beschluss des Grossen Rats im Frühjahr 2010 erfolgen. Die unsichere Situation Anfang 2010 hat sich negativ auf die Nachfrage ausgewirkt.
- Das Förderprogramm konnte erst nach Ablauf der Referendumsfrist des Grosskredits im Sommer 2010 aktiv beworben werden.
- Die Stiftung Klimarappen hat wider Erwarten die Förderung von Grossholzfeuerungen (grösser als 500 Kilowatt [kW]) verlängert. Die Förderbeiträge der Stiftung Klimarappen sind deutlich höher als die kantonalen Fördersatzte, weshalb beim Kanton weniger Gesuche eingereicht wurden.
- Im Jahr 2010 wurden keine Pilotanlagen unterstützt. Diese Förderkategorie ist sehr stark vom Gesuchseingang einzelner Projekte abhängig.
- Im Förderbereich MINERGIE sind mehrere grössere Fördergesuche eingegangen, für welche aufgrund der ausstehenden MINERGIE-Zertifizierung noch keine Förderzusagen vorgenommen werden konnten. Diese Gesuche umfassen Förderbeiträge in der Höhe von rund 1,5 Millionen Franken, deren Zeitpunkt der Zertifizierung noch unklar ist.

b) Prognose Förderprogramm 2011

Es kann davon ausgegangen werden, dass die im Jahr 2010 wegfallenden hemmenden Faktoren im laufenden Jahr zu mehr Förderanträgen führen wird. Zudem können die Ereignisse in Japan dazu führen, dass das Energiebewusstsein in der Bevölkerung gesteigert wird, was die Nachfrage nach Förderung von energetischen Massnahmen erhöhen kann. Ebenso können die Unsicherheiten im Ölmarkt zu vermehrten Investitionen in erneuerbare Energien führen. Die flankierenden Massnahmen im Beratungsbereich (wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen, redaktionelle Beiträge) werden sich ebenso positiv auf das Förderprogramm auswirken, wie die Förderaktion 2011 mit doppelten Beiträgen für Sonnenkollektoren bei Mehrfamilienhäusern. Gesamthaft kann daher mit einer wesentlichen Zunahme der Förderanträge gerechnet werden.

Nachstehende Tabelle gibt Auskunft über Förderzusagen 2010 sowie über eine Prognose der erwarteten Förderzusagen 2011 (in Fr. 1'000.–).

Fördermassnahme	Geplante Förderzusagen 2010/11	Getätigte Förderzusagen 2010	Erwartete Förderzusagen 2011	Prognose Förderzusagen 2010/11
Sonnenkollektoren	4'000	830	1'500	2'330
Wärmepumpen	4'000	860	1'100	1'960
Kleinholzfeuerungen	1'400	270	300	570
Grossholzfeuerungen	1'600	660	750	1'410
Minergie	2'200	970	1'750	2'720
Abwärmenutzungen, und Pilotanlagen	2'000	0	50	50
Total	15'200	3'590	5'450	9'040

3. Förderpolitik des Bundes

3.1 Teilzweckbindung der CO₂-Abgaben

In den vergangenen Jahren hat die Energie- und Klimapolitik des Bundes stark an Dynamik gewonnen.

Am 23. März 2007 hat das Parlament im Zug der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auch das Energiegesetz (EnG) revidiert. Das revidierte EnG schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 Gigawattstunden (GWh) zu erhöhen. Es enthält dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien.

Am 12. Juni 2009 beschloss das Parlament, die CO₂-Abgabe nicht mehr vollumfänglich an die Bevölkerung und an die Wirtschaft rückzuverteilen, sondern mit einem Drittel der Einnahmen klimafreundliche Gebäudesanierungen während maximal zehn Jahren zu finanzieren (Teilzweckbindung). Mit der Erhöhung der CO₂-Abgabe stehen ab 2010 bis zu 200 Millionen Franken pro Jahr für die Förderung von Gebäudesanierungen und erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik zur Verfügung. Mit der Anpassung des CO₂-Gesetzes verlagerte der Bund den Schwerpunkt auf die Klimapolitik. Die Förderung mit Mitteln aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Basis des CO₂-Gesetzes löst die Ausrichtung von Globalbeiträgen an die Kantone auf Basis des Energiegesetzes ab. Schlussendlich ergibt sich folgende Aufteilung:

Gesetzesgrundlage	CO₂-Gesetz Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. a	CO₂-Gesetz Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. b
Bezeichnung des Förderprogramms	"Das Gebäudeprogramm"	"Haustechnik und Abwärme"
Federführung	Bund	Kantone
Massnahmen	Förderung der energetischen Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude	Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik bei Gebäuden
Grundlage für die Verteilung der Fördermittel Bund	Kriterien für "Das Gebäudeprogramm". Gültig in allen Kantonen. Die Auszahlung erfolgt über das "Das Gebäudeprogramm"	Harmonisiertes Fördermodell (HFM). Verteilung aufgrund kantonaler Budgets und CO ₂ -Wirkung der Massnahmen

Gesetzesgrundlage	CO₂-Gesetz Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. a	CO₂-Gesetz Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. b
Bezeichnung des Förderprogramms	"Das Gebäudeprogramm"	"Haustechnik und Abwärme"
Anteil kantonale Fördermittel	Kantone müssen keine Mittel einbringen. Sie können freiwillig die Beiträge erhöhen	Mechanismus Globalbeiträge: Kantone müssen mindestens gleich hohe Beiträge wie der Bund einbringen, um Bundesgelder abholen zu können
Finanzierung Kanton	keine kantonalen Mittel vorgesehen	Grosskredit Förderprogramm
Bundesmitten (in Millionen Franken)	~ 133	~ 67

3.2 Förderprogramm "Das Gebäudeprogramm" der Kantone

Für die Umsetzung des Gebäudemodernisierungsprogramms nach Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. a des CO₂-Gesetzes sind die Kantone verantwortlich gemäss ihrem Zuständigkeitsbereich der Gebäude. Den Kantonen entstehen dadurch keine Kosten, denn die Kantone werden für den Vollzug entschädigt. Für die Förderungen selbst müssen die Kantone keine Beiträge leisten. "Das Gebäudeprogramm" der Kantone hat das Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen abgelöst, welches von der Erdölvereinigung in Abstimmung mit dem BFE zur Unterstützung der energieeffizienten Erneuerung von Gebäudehüllen aufgebaut wurde.

3.3 Förderprogramm für "Haustechnik und Abwärme"

Die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik bei Gebäuden nach Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. b des CO₂-Gesetzes erfolgt durch die Kantone. Die Mittelzuteilung an die Kantone erfolgt über das Gefäss der Globalbeiträge. Massgebend ist die CO₂-Wirkung der Massnahmen und die Höhe der kantonalen Budgets. Bundesmittel werden dabei maximal in der Höhe des kantonalen Budgets ausgeschüttet. Von den Globalbeiträgen des Bundes können folglich nur jene Kantone profitieren, welche ein Förderprogramm lancieren.

4. Fördermassnahmen Kanton Aargau

Der Kanton Aargau unterstützt seit Jahren Massnahmen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudebereich mit sehr gutem Erfolg. Die Förderbedingungen richten sich nach den Empfehlungen des HFM. Kontinuität ist dabei eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg, welcher von den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem Bund in der "Wirkungsanalyse kantonalen Förderprogramme" jährlich überprüft wird.

Mit dem beantragten Grosskredit werden direkte Massnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien, Abwärmenutzung und die Gebäudetechnik sowie Minergie-Gebäude gefördert. Die Förderungen in diesen Bereichen entsprechen Art. 10 Abs. 1^{bis} lit. b des CO₂-Gesetzes des Bundes. Damit sollen in erster Linie Private einen Anreiz erhalten, in nachhaltige Projekte zu investieren, auch wenn dies zu Mehrinvestitionen führt. Es ist erkennbar, dass solche Mehrinvestitionen eine Hürde darstellen, selbst wenn bei einer Betrachtung über die gesamte Lebensdauer die nachhaltigen Projekte bereits bei den aktuellen Energiepreisen im Bereich der Wirtschaftlichkeit liegt. Weiter sollen Pilotanlagen, die für den Kanton von Bedeutung sind, unterstützt werden.

Das Förderprogramm beinhaltet ausschliesslich Massnahmen an die der Bund im Rahmen der neuen CO₂-Gesetzgebung ebenfalls Beiträge leistet. Schwerpunkte des Programms sind:

a) Förderung von Sonnenkollektoren (Solarthermieanlagen)

Sonnenkollektoren für die Warmwassererzeugung oder für die Heizungsunterstützung sollen weiterhin durch den Kanton mit Beiträgen gefördert werden. Der Warmwasserverbrauch macht einen wesentlichen Anteil des Gesamtenergieverbrauchs in einem Gebäude aus. Besonders bei neuen, energieeffizienteren Gebäuden kann der Anteil für Warmwasser 30–40 % des gesamten Energiebedarfs eines Gebäudes ausmachen.

Nicht gefördert werden Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Die Förderung von Photovoltaikanlagen wird bereits durch den Bund über das Förderprogramm KEV für Strom aus erneuerbaren Energien vorgenommen. Aufgrund einer Abgrenzung zwischen dem Bund und den Kantonen sollen nicht die gleichen Massnahmen gefördert werden.

b) Förderung Wärmepumpen

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen durch Sole- oder Grundwasserwärmepumpen soll weiterhin gefördert werden. Ein relevanter Beitrag an die längerfristigen Klimaziele kann nur dann erreicht werden, wenn Gebäude in Zukunft nicht mehr fossil beheizt werden (Entkarbonisierung der Gebäude). Wärmepumpen stehen bei neuen Gebäuden bereits heute als wirtschaftliche Lösung zur Verfügung. Den relativ hohen Anfangsinvestitionskosten stehen tiefe Betriebskosten gegenüber, sodass bei steigenden Preisen für die fossilen Brennstoffe die Wirtschaftlichkeit sich noch stärker akzentuieren wird.

c) Förderung Kleinholzfeuerungen

Holzheizungen sollen weiterhin unterstützt werden. Holz ist eine einheimische, erneuerbare und CO₂-neutrale Energie. Das Potenzial an Holzheizungen ist im Aargau noch lange nicht ausgeschöpft. Der Anteil des Energieholzes könnte für die Energiegewinnung etwa verdoppelt werden. Die Kosten für Holzheizungen sind gegenwärtig nicht wirtschaftlich. Zu den Kleinholzfeuerungen zählen Stückholzheizungen, Pellet- und Schnitzelheizungen bis 70 kW Leistung.

Kleinholzfeuerungen werden nur gefördert, wenn diese das Qualitätssiegel von "Holz-EnergieSchweiz" tragen. Dadurch wird der Ausstoss von Feinstaub gering gehalten.

d) Förderung Grossholzfeuerungen

Grossholzfeuerungen sollen ebenfalls weiterhin unterstützt werden, wenn diese die Luftreinhalteverordnung 2012 einhalten. Pellet- und Schnitzelheizungen über 70 kW zählen zu den Grossholzheizungen. Oft wird die durch Grossholzfeuerungen erzeugte Wärme über ein Fernwärmenetz an die Wärmebezügler verteilt.

e) Förderung Minergie

Der Minergiestandard hat in den letzten Jahren einen grossen Beitrag zur Verbesserung der Gebäudequalität geleistet. Auch in Zukunft soll die Marke "Minergie" für die Weiterentwicklung gemäss neuestem Stand der Technik genutzt werden. In Ergänzung zum "Das Gebäudeprogramm" unterstützt der Kanton auch weiterhin Sanierungen nach dem Minergie- oder dem Minergie-P-Standard. Dies ist insofern sinnvoll, da "Das Gebäudeprogramm" nur einzelne Gebäudeteile wie Dach, Wand oder Fenster unterstützt. Aus energetischen Gründen sind Gesamtsanierungen nach dem Minergie- oder dem Minergie-P-Standard sehr effizient.

f) Förderung Abwärmenutzung und Pilotanlagen

Es sollen Beiträge an Investitionen in die Abwärmenutzung ausgerichtet werden, wenn eine überdurchschnittliche energetische Wirkung gegeben ist. Im Weiteren sollen auch neue Technologien unterstützt werden, die eine hohe Effizienz und das Potential ausweisen, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. In Einzelfällen sollen daher auch Pilotprojekte, namentlich Geothermie, unterstützt werden. Damit können in der Praxis Erfahrungen gesammelt werden, die für eine mittelfristige Marktreife von neuen Technologien wichtig sind.

5. Kosten-Nutzen Analyse

Der Kanton Aargau führt im Rahmen der "Wirkungsanalyse kantonaler Förderprogramme" eine jährliche Kosten-Nutzen Analyse der direkten Massnahmen im kantonalen Förderprogramm durch. Die Wirkungsanalyse wird von den Kantonen gemeinsam mit dem Bund erstellt. Sie stützt sich auf die Vorgaben des HFM, welches Entwicklungen der Märkte und Preise durch periodische Anpassungen berücksichtigt. Der ermittelte Wirkungsfaktor – das Verhältnis der erzielten energetischen Wirkung zu den entsprechenden Ausgaben – und die energetische Wirkung fliessen in den Jahresbericht des Kantons Aargau als Leistungskennzahlen ein.

Der durchschnittliche Wirkungsfaktor der Kantone bewegte sich in den Berichtsjahren 2002–2008 in der Grössenordnung zwischen 1,2 Kilowattstunde (kWh)/Rappen und 1,8 kWh/Rappen. Der Wirkungsfaktor des Förderprogramms des Kantons Aargau bewegte sich in diesem Zeitraum zwischen 1,5 kWh/Rappen und 3,5 kWh/Rappen. Im Jahr 2009 wurde aufgrund der Sondersituation des Stabilisierungsprogramms in vielen Kantonen ein tieferer Wirkungsfaktor erzielt. Die Wirkungsanalyse liefert weiter eine Auswertung der

energetischen Wirkungen (eingesparte kWh), der Emissionsreduktionen (insbesondere CO₂, aber auch flüchtige organische Verbindungen (VOC), Stickoxide (NO_x), Schwefeloxide (SO_x) und Partikel) und der wirtschaftlichen Auswirkungen (ausgelöste Mehrinvestitionen, Beschäftigungswirkungen) der kantonalen Förderprogramme.

6. Mitnahmeeffekt

Ein Mitnahmeeffekt liegt generell dann vor, "wenn Individuen finanzielle Zuwendungen des Staats für eine Handlung erhalten, die sie auch ohne die Förderung des Staats vorgenommen hätten (zum Beispiel Kauf einer energieeffizienten Anlage, welche finanziell gefördert wird). Mitnehmer erfüllen die Kriterien zum Erhalt einer Subvention, ohne dass sie dafür ihr Verhalten ändern müssen (Quelle: BFE Bericht "Evaluation des Gebäudeprogramms der Stiftung Klimarappen" vom November 2010)."

Das HFM empfiehlt den Fördermechanismus und Mindestanforderungen an die direkte Förderung, basierend auf den Erfahrungen mit vergangenen Förderprogrammen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Diese Empfehlungen sollen zur Vereinheitlichung der schweizerischen Förderlandschaft führen und dienen der Minimierung der Mitnahmeeffekte. Um den Mitnahmeeffekt zu begrenzen, haben sich direkte Fördermassnahmen als optimal erwiesen. Die Förderbeiträge dürfen weder zu tief noch zu hoch angesetzt werden. Zu tiefe Förderbeiträge erzielen keine Lenkungswirkung, zu hohe Förderbeiträge führen zu einer ineffizienten Förderung. Die Empfehlungen des HFM dienen der Optimierung der kantonalen Förderprogramme.

Erfahrungen mit Mitnahmeeffekten wurden in der Schweiz insbesondere mit Evaluationen der Fördermassnahmen im Rahmen des Programms Energie 2000 gesammelt. Diese Untersuchungen zeigen die Wichtigkeit des Fördermechanismus und der Höhe der Förderbeiträge.

Mit direkten Fördermassnahmen konnten Mitnahmeeffekte auf eine Grössenordnung von 20–30 % reduziert werden, wenn der Förderbeitrag genug hoch war. Anreize über Steuererleichterungen haben sich als sehr ineffiziente Lösung herausgestellt, welche hohe Mitnahmeeffekte in der Grössenordnung von 80 % aufweist (vergleiche BFE-Bericht "Analyse finanzieller Massnahmen im Energiebereich" vom Oktober 2008). Eine aktuellere Evaluation von Mitnahmeeffekten bietet die Evaluation des Gebäudeprogramms der Stiftung Klimarappen. Aufgrund von Befragungen von Gesuchstellenden, Teilnehmenden und Projektbegleitenden konnte der Mitnahmeeffekt auf 22 % geschätzt werden. Er hat sich zudem mit zunehmender Programmdauer reduziert.

7. Kosten und Finanzierung

7.1 Förderbeitrag pro Massnahme

Die Fachstelle Energie hat nur einen geringen Einfluss auf die Anzahl der Fördergesuche zu den einzelnen Massnahmen. Die geplanten Finanzmittel beruhen auf Erfahrungswerten aus dem Verlauf der bisherigen Programme. Bei gleichbleibenden Fördersätzen wird gegenüber

2011 mit einer steigenden Nachfrage gerechnet. Die Grossholzfeuerungen werden nicht mehr durch die Stiftung Klimarappen gefördert, weil diese die Förderung einstellt. Das Gebäudeprogramm der Kantone wird Massnahmen auch in der Haustechnik auslösen. Zudem erhöht sich die Nachfrage nach Energieeffizienz und erneuerbaren Energien mit steigenden Energiepreisen.

Eine Verschiebung der Mittel, zum Beispiel von den Kollektoranlagen zu den Wärmepumpen, ist in der Kompetenz der Fachstelle und wird in der Berichterstattung ausgewiesen.

Das Förderprogramm ist wie folgt geplant: (in Fr. 1'000.–)

Massnahme	Beiträge		
	2012	2013	Total
Sonnenkollektoren	1'500	1'500	3'000
Wärmepumpen	1'500	1'500	3'000
Kleinholzfeuerungen	400	400	800
Grossholzfeuerungen	1'000	1'000	2'000
Minergie	1'800	1'800	3'600
Abwärmenutzungen und Pilotanlagen	800	800	1'600
Total Förderbeiträge	7'000	7'000	14'000

7.2 Beiträge von Bund und Kanton

Gemäss CO₂-Gesetz, Art. 10 Abs. 1 bis lit. b richtet der Bund zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung jährliche Globalbeiträge an die Kantone aus. Gesamthaft stehen pro Jahr rund 67 Millionen Franken zur Verfügung. Die Ausschüttung stützt sich auf das harmonisierte Förderprogramm der Kantone und ist abhängig vom Budget der Kantone. Die Förderbeiträge richten sich nach der CO₂-Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen. Die Kantone erhalten maximal einen Bundesbeitrag in der Höhe der kantonalen Mittel. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen rechnet das Departement Bau, Verkehr und Umwelt damit, dass der Bundesbeitrag mindestens 50 % der kantonalen Mittel beträgt.

Der Kanton Aargau kann nur von den CO₂-Geldern des Bundes profitieren, wenn er auch Mittel für die Förderung von energetischen Massnahmen spricht. Kantone ohne Förderprogramm profitieren folglich nicht von den Globalbeiträgen des Bundes beziehungsweise von den Mitteln aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe. Die Bundesmittel betragen somit (in Fr. 1'000.–):

	2012	2013	Total
Kantonale Beiträge (Globalkredit)	4'700	4'700	9'400
Bundesbeiträge gemäss CO ₂ -Gesetz (50 % der kantonalen Beiträge)	2'300	2'300	4'600
Total Förderbeiträge *	7'000	7'000	14'000

* Allfällige Änderungen bei den Globalbeiträgen des Bundes werden bei den Förderzusicherungen berücksichtigt. Das Total der Förderbeiträge passt sich um allfällige höhere oder tiefere Bundesbeiträge an.

8. Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die in den Jahren 2012 und 2013 zugesicherten Förderbeiträge werden ausbezahlt, wenn das entsprechende Bauvorhaben realisiert, geprüft und abgerechnet ist. Die Realisierung der Massnahmen kann sich über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erstrecken. Dadurch werden die Auszahlungen für das Förderprogramm voraussichtlich bis ins Jahr 2016 getätigt. Entsprechend müssen die Jahrest ranchen im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt werden.

Geplante Jahrest ranchen (in Franken)

	2012	2013	2014	2015	2016	Total GK
Aufwand	3'500'000	7'000'000	3'000'000	400'000	100'000	14'000'000.0
Ertrag	-1'100'000	-2'300'000	-1'000'000	-150'000	-50'000	-4'600'000.0
Saldo	2'400'000	4'700'000	4'000'000	550'000	150'000	9'400'000.0

Bei der Erstellung des AFP werden die Jahrest ranchen an die erwarteten Auszahlungen respektive Einnahmen im Aufgabenbereich 615 'Energie' angepasst.

9. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Gemäss dem HFM muss eine Förderung mindestens 10 % bis maximal 50 % der nicht amortisierbaren Mehrkosten decken. Damit wird verhindert, dass die Mitnahmeeffekte zu gross werden. In der Regel beträgt die Förderung rund 10–20 % der Investitionen. Pro Förderfranken werden damit zwischen Fr. 5.– und Fr. 10.– an Investitionen ausgelöst. Die Wertschöpfung erfolgt zu einem sehr grossen Teil lokal und regional. Mit dem beantragten Förderprogramm wird damit bei den regionalen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU's) pro Jahr ein Auftragsvolumen von rund 35–70 Millionen Franken ausgelöst.

10. Rechtsgrundlagen

Das "Förderprogramm Energie 2012–2013" stützt sich auf § 12 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG). Dabei sollen namentlich Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zweck der Abwärmenutzung gefördert werden.

Gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) ist dem Grossen Rat das Begehren für einen Grosskredit mit einer besonderen Vorlage zu unterbreiten, wenn der geplante Nettoaufwand einmalig den Betrag von 5 Millionen Franken übersteigt. Dies trifft auf das vorliegende Begehren zu: Es beläuft sich auf netto 9,4 Millionen Franken.

Bei der Vorlage handelt es sich um eine neue Ausgabe gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau (SAR 110.000). Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 20 Abs. 3 GAF). Da der Grosskredit für die einmalige neue Ausgabe netto 5 Millionen Franken übersteigt, untersteht diese Vorlage dem Ausgabenreferendum.

Mit der Einführung der Ausgaben- und Schuldenbremse per 1. Januar 2005 wird gemäss § 20 Abs. 4 GAF verlangt, dass neue Ausgaben mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats beschlossen werden. Wird beim Globalkreditbeschluss die absolute Mehrheit verfehlt, ist das Geschäft abgelehnt.

Bei der Vorbereitung der Vorlage an den Grossen Rat, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegt, war gemäss § 66 der Verfassung des Kantons Aargau eine Anhörung durchzuführen.

11. Ergebnis der Anhörung

Die Anhörung fand vom 28. März 2001 bis zum 27. April 2011 statt.

Die BDP, die CVP, die EVP, die FDP, die Grünen, die SD, die SP und die SVP sowie der Aargauische Gewerbeverband (AGV), die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), der Baumeisterverband Aargau, der Hauseigentümerverband Aargau (HEV), aargauSüd Impuls, Fricktal Regio Planungsverband, zofingenregio Regionalplanung, Regionalplanungsverband Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Regionalplanungsverband Oberes Freiamt sowie der WWF Aargau haben sich an der Anhörung beteiligt.

Die Mehrheit der Vernehmlassenden befürwortet Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und den vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien. Der Grosskredit wird explizit nur von der SVP und dem HEV abgelehnt.

Aus Sicht der BDP soll das Förderprogramm unbedingt weitergeführt werden. Die CVP wie auch der Fricktal Regio Planungsverband stimmen dem beantragten Grosskredit ebenfalls zu. Beide sind jedoch wie auch der HEV der Meinung, dass energetische Sanierungen nur aufgrund fundierter Analysen und einer umfassenden Planung erfolgen sollten und schlagen deshalb vor, die Förderung solcher Projekte an ein ganzheitliches Konzept zu knüpfen.

Es ist unbestritten, dass ein ganzheitliches Modernisierungskonzept in den meisten Fällen sinnvoll ist. Die Bauherrschaft kann dadurch vor Fehlinvestitionen bewahrt werden. Deshalb unterstützt der Kanton Energieberatungen finanziell. Es ist geplant, die Energieberatung weiter auszubauen und die indirekten Massnahmen zu stärken. Weiter werden durch das

Förderprogramm 2012/13 Gesamtsanierungen, welche dem MINERGIE-Standard entsprechend gefördert.

Die EVP befürwortet grundsätzlich das Förderprogramm Energie 2012–2013, ist jedoch der Auffassung, dass vor dem Beschluss eine Grundsatzdiskussion nötig wäre, wie die Energiewirtschaft nach der Fukushimakatastrophe entwickelt und umgebaut werden soll.

Die FDP ist mit dem Hauptziel des Förderprogramms einverstanden, jedoch ist sie der Meinung, dass in Pilotanlagen von neuen Technologien, wie Geothermie, Nutzung solarer Wärme deutlich mehr investiert werden sollte. Sie vertritt zudem den Standpunkt, dass mit fiskalischen Anreizen eine viel breitere Wirkung erreicht werden könnte, als mit Anstossfinanzierungen, wie sie mit der Weiterführung des Grosskredits geschehe. In diesem Zusammenhang beruft sich die FDP auf ihre Motion, wonach die Abzugsdauer der Kosten für energetische Sanierungen auf längstens fünf Jahre zu verlängern sind und der Steuerpflichtige beim erstmaligen Abzug die Dauer verbindlich festlegen muss. Die Verdoppelung des Grosskredits für das geplante Förderprogramm schlagen sowohl die Grünen als auch der WWF vor. Die SP erachtet den beantragten Kredit als Minimallösung und fordert gar, diesen für die Jahre 2012 und 2013 zu verzehnfachen, das heisst auf 94 Millionen Franken zu erhöhen. Mit Minimalprogrammen und falschen steuerlichen Anreizen könne keine nachhaltig ausgerichtete Energie- und Klimapolitik betrieben werden.

Die Unterstützung von Pilotanlagen ist mit dem Kredit des Förderprogramms 2012/13 möglich. Pilotanlagen sollen aber in erster Linie durch den Bund gefördert werden. Dadurch soll verhindert werden, dass dieselbe Technologie in der Schweiz mehrmals unterstützt wird. Der Kanton unterstützt deshalb in erster Linie Anlagen, welche nicht oder nur ungenügend durch den Bund gefördert werden.

Die Mitnahmeeffekte bei steuerlichen Abzügen durch energetische Sanierungen sind deutlich höher, als bei direkten Förderungen. Dies liegt unter anderem daran, dass die Zeitspanne zwischen Investitionsentscheid und Steuerbescheid zeitlich weit auseinander liegen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass zum heutigen Zeitpunkt die vorgesehenen Mittel für das Förderprogramm ausreichen und beantragt deshalb keine Erhöhung. Sollten sich aufgrund der Massnahmen in der Energiepolitik zusätzliche Massnahmen aufdrängen, wird er die Lage neu beurteilen und allenfalls einen weiteren Kreditantrag vorlegen.

Die FDP erwartet überdies, dass ein Überschreiten der Kreditlimite verhindert und ein effizientes Controlling geführt wird. Dieser Antrag wird auch vom AGV gestellt, welche die Fortsetzung des Förderprogramms jedoch ebenfalls als sinnvoll und notwendig erachtet.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Förderprogramme ist ein effizientes Controlling sichergestellt.

Die AIHK unterstützt die Bestrebungen zur Steigerung der Energieeffizienz, jedoch nur im Sinne eines befristeten Ansatzes und nur für Massnahmen, die zum unmittelbaren Durchbruch marktreifer Technologien führen. Die AIHK verlangt zudem weitere Ausführungen zum Kosten- /Nutzenverhältnis der geförderten Massnahmen und zur Grösse des Mitnahmeeffektes, damit die Höhe des beantragten Grosskredits beurteilt werden könne. Die vorliegende Botschaft wurde diesbezüglich ergänzt (vgl. dazu Ziffern 5 und 6).

Wie bereits ausgeführt, können Pilotprojekte explizit unterstützt werden, um neue Technologien mit einer mittelfristigen Marktreife zu entwickeln. Die Wirkung der Förderprogramme der Kantone wird jährlich durch den Bund überprüft.

Ein Ja zu erneuerbaren Energien, aber keine Weiterführung des Förderprogramms, diese Meinung vertreten die SVP und der HEV. Sowohl die SVP als auch der HEV führen weiter an, dass das Förderprogramm zu falschen Anreizen führe und Steuergelder für Investitionen eingesetzt würden, die so oder so getätigt würden. Dieser Mitnahmeeffekt wird – wie oben erwähnt – auch von der AIHK kritisiert. Erläuterungen dazu sind unter Ziffer 6 ausgeführt.

Die SVP und der HEV sind auch der Ansicht, dass durch das Förderprogramm Investitionen getätigt würden, für Gebäude, die besser abgerissen und neu gebaut würden, und dass die Hausbesitzer für den Werterhalt ihrer Liegenschaften selber aufkommen müssten beziehungsweise der Wille dafür gross sei. Die Subventionswirtschaft wird von der SVP als auch vom HEV vehement abgelehnt, dies auch vor dem Hintergrund von zu vielen professionellen Nutzniessern wie die Bauwirtschaft, Berater und Staatsangestellte. Wie auch die CVP und der Fricktal Regio Planungsverband plädiert der HEV, dass Gesamtanierungen in einem Gesamtkonzept geplant und realisiert werden müssen.

Das Gebäudeprogramm der Kantone unterstützt die energetische Sanierung der Gebäudehüllen zu den gleichen Förderbedingungen in der ganzen Schweiz. Die Fördermittel werden aus der CO₂-Teilzweckbindung entnommen. Der Kanton hat damit keinen direkten Einfluss auf die Förderbedingungen bei der Gebäudehülle. Der Kanton Aargau unterstützt mit der Energieberatung die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bei ihren Entscheidungen. Das Abreissen einer bestehenden Liegenschaft kann sich in bestimmten Fällen aus energetischer Sicht aufdrängen. Der Kanton konzentriert seine Programme vor allem auf die Haustechnik und die Abwärmenutzung.

Durch die Gebäudemodernisierungen und die Berücksichtigung von energieeffizienten haustechnischen Anlagen profitieren regionale KMU und der Geldabfluss ins Ausland wird aufgrund der Energieimporte reduziert.

Der WWF beantragt, auch die Photovoltaikanlagen zu fördern, da die KEV nicht ausreicht, um alle eingereichten Photovoltaikprojekte zu unterstützen. Zudem regt der WWF an, das Förderprogramm in eine mehrjährige Strategie (2014–2020) einzubinden und die nötigen Fördermassnahmen und Mittel, welche dafür bereitgestellt werden müssen, zu definieren.

Der Bund hat die Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung ab 2013 auf 0,9 Rappen/kWh angehoben und der Anteil des Solarstroms am KEV-Fördertopf ("Solar-Deckel") wird von bisher 5 % auf 10 % verdoppelt werden. Der Bund geht davon aus, dass die Warteliste damit abgebaut werden kann. Eine Doppelförderung von KEV-Anlagen durch den Kanton soll grundsätzlich vermieden werden.

12. Weiteres Vorgehen

Dieser Beschluss untersteht dem Ausgabenreferendum. Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, können die Zusicherungen gemacht werden.

Zum Antrag:

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen, ist die Vorlage abgelehnt (§ 20 Abs. 4 GAF).

Wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

Für das Förderprogramm Energie 2012–2013 wird ein Grosskredit für einen einmaligen Nettoaufwand von 9,4 Millionen Franken beschlossen.

Aarau, 25. Mai 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder